

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Förderverein Pro Senectute Thun und Umgebung» (nachfolgend Förderverein genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Förderverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz des Fördervereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### Art. 2 Zugehörigkeit

Der Förderverein nimmt seine Tätigkeiten in Zusammenarbeit und unter Beachtung des Zwecks der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern im Verwaltungskreis Thun wahr.

Er anerkennt Zweck und Ideologie von Pro Senectute.

#### Art. 3 Zweck

Der Förderverein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und engagiert sich für die offene Altersarbeit.

Der Förderverein

- unterstützt das Gedankengut und die Tätigkeit von Pro Senectute ideell, praktisch und finanziell
- unterstützt die Stiftung Pro Senectute Kanton Bern im Aufbau lokaler Beziehungsnetze, bei der Bekanntmachung des Leistungsangebotes und bei der kontinuierlichen Steigerung des Bekanntheitsgrades
- kann andere Organisationen der gemeinnützigen, offenen Altershilfe unterstützen
- organisiert Veranstaltungen oder beteiligt sich an gemeinschaftlichen Anlässen zur Altersarbeit
- beschafft die zur Zweckerfüllung notwendigen Finanzmittel durch Sammlungen
- kann selbstständig gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen und
- kann eigene Dienstleistungen erbringen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Als Mitglieder können dem Förderverein beitreten:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes
- c) Gemeinden
- d) Weitere an der Altersarbeit interessierte Organisationen

Mitglied kann werden, wer eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

#### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Austrittserklärung auf den Zeitpunkt der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschliessen.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen.

Austretende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

#### **Art. 6**

Personen, welche sich um den Förderverein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind aber an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

#### **Art. 7**

Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass ihre Daten an die Stiftung Pro Senectute Kanton Bern zum Versand des Kursprogramms oder zur direkten Kontaktaufnahme und Information weitergegeben werden.

Wer damit nicht einverstanden ist, kann dies der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitteilen.

### **III. Organe**

#### **Art. 8**

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) die Vereinsversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **III.A Vereinsversammlung**

#### **Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Die Gemeinden und juristischen Personen verfügen wie die übrigen Mitglieder über je eine Stimme.

#### **Art. 10 Einberufung und Geschäftsabwicklung**

Die Vereinsversammlung findet jährlich, nach Abschluss des Rechnungsjahres, in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum, unter Angabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten wird der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

In der Regel führt die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Das Protokoll führt die oder der vom Vorstand gewählte Sekretärin oder Sekretär oder ein Mitglied des Vorstandes.

Die Vereinsversammlung beschliesst, mit Ausnahme von Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Entscheiden über die Auflösung des Fördervereins, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Statutenänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss zur Auflösung

des Fördervereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen geheim, falls dies mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Für den Ausschluss des Stimmrechts gilt Art. 68 ZGB (Interessenkonflikt).

### **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung**

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Delegierten Mitgliedes der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern
- b) Wahl der Delegierten in die Institutionen
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge
- g) Beschlussfassung über Ausgaben des Fördervereins, die den Betrag von CHF 25'000 im Einzelfall übersteigen und deren Finanzierung
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Beschluss über Reglemente
- j) Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Abänderung der Statuten
- m) Auflösung des Fördervereins

### **III.B Vorstand**

#### **Art. 12 Wahl**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Fördervereins. Er besteht aus 5 bis 9 Personen. Ein Vorstandsmitglied wird von der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern delegiert. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Fördervereinsmitglieder sein.

#### **Art. 13 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er ernennt aus seiner Mitte die Vizepäsidentin oder den Vizepäsidenten und wählt die Sekretärin oder den Sekretär und die Kassierin oder den Kassier. Falls sie nicht aus dem Vorstand rekrutiert werden können, kann der Vorstand externe Personen (ohne Stimmrecht) wählen.

#### **Art. 14 Einberufung und Geschäftsabwicklung**

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Ersuchen von 3 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten, mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der für die Behandlung der Geschäfte notwendigen schriftlichen Unterlagen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn den Mitgliedern die Traktanden mit den Anträgen und schriftlichen Unterlagen zur Stellungnahme zugestellt werden. Die Beschlüsse sind ordentlich zu protokollieren. Das Zirkulationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich ablehnt.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden protokolliert.

Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin und Vizepräsident zeichnen für Fördervereinsgeschäfte rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mit der Sekretärin oder dem Sekretär oder der Kassierin oder dem Kassier.

Für den untergeordneten Schriftverkehr können die Sekretärin oder der Sekretär und Kassierin oder Kassier mit Einzelunterschrift zeichnen.

#### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- a) Leitung des Fördervereins und Sicherstellen des Vereinszweckes
- b) Vertretung des Fördervereins nach aussen
- c) Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- d) Abschliessen der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern unter Vorbehalt der Finanzkompetenz
- e) Bewirtschaften des Vermögens
- f) Entscheid über Ausgaben des Fördervereins bis zum Betrag von CHF 25'000 (je Geschäft) und deren Finanzierung
- g) Finanzmittelbeschaffung
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Bilden von Ausschüssen
- j) Inkasso der Mitgliederbeiträge und Führen des Mitgliederverzeichnisses
- k) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen

- l) Abschluss von Anstellungsverträgen für Mitarbeitende
- m) Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht anderen Organen übertragen ist.
- n) Übertragung von Aufgaben an Dritte (gegen Entschädigung)
- o) Ausschluss von Mitgliedern bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

### **III. C Revisionsstelle**

#### **Art. 16 Organisation und Aufgaben**

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer unabhängigen und befähigten Revisionsstelle übertragen. Sie legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 17**

Der Förderverein finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträgen
- Sammlungen
- Spenden
- Schenkungen und Legaten, die ausdrücklich für den Förderverein bestimmt sind
- Ertrag des Vermögens
- Erträge aus eigenen Dienstleistungen

#### **Art. 18**

Das Vermögen ist zweckmässig anzulegen und durch die Kassierin oder den Kassier unter Aufsicht des Vorstandes zu bewirtschaften.

Die Bewirtschaftung der Fonds wird in Fonds-Reglementen festgelegt.

#### **Art. 19**

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 20**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 21**

Die Handhabung von Entschädigungen und Spesen wird vom Vorstand festgelegt.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 22**

Im Falle der Auflösung des Fördervereins gehen Gewinn und Kapital an die steuerbefreite Stiftung Pro Senectute Kanton Bern über mit dem Auftrag zur Verwendung im bisherigen Arbeitsgebiet des Fördervereins. 50 % von Gewinn und Kapital werden für die offene Altersarbeit verwendet und 50 % werden für 10 Jahre in einen Unterstützungsfonds für ältere, minderbemittelte Personen aus dem ehemaligen Gebiet des Fördervereins, eingelegt.

**Art. 23**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Mai 2008. Sie sind an der Vereinsversammlung vom 2. Dezember 2020 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Kantonalvorstand von Pro Senectute Kanton Bern auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Thun, 9. Januar 2021

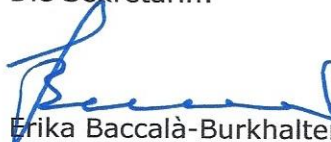
**Förderverein Pro Senectute Thun und Umgebung**

Der Präsident:



Andreas Lüscher

Die Sekretärin:



Erika Baccalà-Burkhalter

## **Genehmigung**

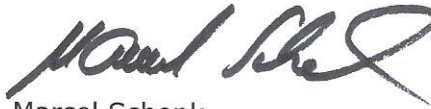
Die von der Vereinsversammlung des Fördervereins Pro Senectute Thun und Umgebung am 2. Dezember 2020 in Thun beschlossenen Statuten werden an der Sitzung des Stiftungsrats Pro Senectute Kanton Bern vom 15. Januar 2021 genehmigt.

Ittigen, 15. Januar 2021

**Pro Senectute Kanton Bern**



Bernhard Antener  
Präsident



Marcel Schenk  
Vorsitzender der Geschäftsleitung